

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Grünwald
(BGS - EWS)**

vom 20. März 1997, in Kraft getreten am 23.04.1997
(GrüAbl. 14 vom 04.04.1997)

Änderungen: 24.10.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001;
(GrüAbl. Nr. 44 vom 03.11.2000)

28.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüAbl. Nr. 42 vom 19.10.2001)

12.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
(GrüAbl. Nr. 51/52 vom 18.12.2014)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt die Gemeinde Grünwald folgende Beitrags- und
Gebührensatzung:

§ 1**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die
Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich
genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,
wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die
Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich
angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an
die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die
Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden
kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die
Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor
dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die
Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des
Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche
Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem
Abschluß der Maßnahme.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der
Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder
Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der
zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein
rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen
Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20
Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die
Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung
der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im
Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im
Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21
Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die
Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen
Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch
3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im
Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere
Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.
Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche
zulässig, so ist diese maßgebend.
- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der
Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück
zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen,
die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt
ist. Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für
vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten
Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige
Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen
Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht
hinreichend sicher entnehmen läßt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan
das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt
werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen
noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die
zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen
Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17
und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen
Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne
Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche
ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das
gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige
Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur
untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige
Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten
Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte
Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene
Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die
Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse sind nur mitzurechnen, wenn sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i.S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i.S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (9) Bei Grundstücken, für die nach dem bis 17.08.1975 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist und bei denen die zulässige Geschoßfläche größer ist als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende tatsächliche Geschoßfläche, entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen der zulässigen und der bereits abgegoltenen tatsächlichen Geschoßfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschoßfläche. Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 6 Beitragssatz¹

Der Beitragssatz beträgt:

- | | | |
|---------------------------------------|------|-------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | Euro | 0,89 |
| b) pro Quadratmeter Geschoßfläche | Euro | 15,49 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Gebühr für das Herstellen von Anschlüssen an der gemeindlichen Entwässerungsanlage

- (1) Für das Herstellen der betriebsfähigen Verbindung zwischen dem Grundstücksanschluß und einem gemeindlichen Kanal (Anstich) durch Beauftragte der Gemeinde erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 100,00 € je Anstich.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluß der gebührenpflichtigen Handlung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides ein.

¹ Fassung gem. GR-Beschluss vom 25.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 42/19.10.2001);

² Fassung gem. GR-Beschluss vom 25.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 42/19.10.2001);

Gebührensschuldner ist, wer als Bauherr die Herstellung des Anstichs veranlaßt hat. Ist der Bauherr nicht zugleich Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks, dann sind auch diese Gebührensschuldner.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren und für jeden Wasserzähler zur Ermittlung der

- a) aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen
- b) Abzugsmengen

i.S.d. § 11 Abs. 2 Bearbeitungsgebühren.

§ 10 Bearbeitungsgebühr³

Die Bearbeitungsgebühr für jeden zur Bestimmung der aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen sowie der für die Abzugsmengen verwendeten Wasserzähler beträgt 6,00 €/Jahr.

§ 11 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,20 €⁴ pro Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigenversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen. Auf schriftlichen Antrag werden nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist, in Abzug gebracht.

Der Nachweis der aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen, der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und muß durch Wasserzähler, die den Vorschriften des Eichgesetzes entsprechen, geführt werden. Die Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat, werden auf dessen Kosten von der Gemeinde hinsichtlich der über diesen Zähler versorgten Auslaufstellen geprüft und verplombt.

Die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler und dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

³ Fassung gem. GR-Beschluss vom 25.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 42/19.10.2001);

⁴ Fassung gem. GR-Beschluss vom 09.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015 (GrüAbl. Nr. 51/52/18.12.2014);

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - das zur Füllung von Schwimmbädern verbrauchte Wasser.
- (4) Bei Grundstücken, von denen Niederschlagswasser i.S.d. § 3 Satz 1 EWS in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche, aus der Niederschlagswasser abgeleitet wird, jährlich 1,0 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 12

Gebührensuschläge auf die Einleitungsgebühr⁵

- (1) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 11 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist,
- dass das anfallende Schmutzwasser
 - einen biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 500 mg/l oder
 - einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist und
 - daß die jährliche Menge an stärker verschmutztem Abwasser mindestens 3000 m³ beträgt.
- (3) Der Zuschlag (Z) in €/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Einleitungsgebühr} \times \left(0,65 \times \frac{\text{gemessener BSB}_5 - 500}{500} + 0,36 \times \frac{\text{gemessener Kjeldahl-Stickstoff} - 85}{85} \right) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,588.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Eurocent abgerundet.

- (4) Der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff zu Grunde gelegt, die von der Gemeinde bzw. deren Beauftragte auf Kosten des Gebührenschuldners auf Grund eines Meßprogrammes mit Mischproben aus stärker verschmutzten Teilströmen

über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt wurde. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Abwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogrammes an der gleichen Messstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagswassermenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt. Wird an der gleichen Messstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nicht häuslichen Abwassers übersteigt; es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen:

60 g BSB₅, 12 g Kjeldahl-Stickstoff und 135 l pro Tag.

- (5) Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff über einen Zeitraum von drei Jahren gleich bleiben. Bei mehreren Messstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus auf Grund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, daß die Konzentrationen an BSB₅ und Kjeldahl-Stickstoff an den einzelnen Messstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf die Messstellen drei Jahre lang gleich bleiben.
- (6) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabschnitten und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluß von mehr als 10 %, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührensuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.
- (7) Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, daß sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion, die Konzentration an BSB₅ oder Kjeldahl-Stickstoff im Abwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Messstellen geändert hat, so führt die Gemeinde bzw. deren Beauftragte vor Ablauf dieser drei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion einer Woche erstreckendes Messprogramm des Abwassers durch. Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschild ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde gelegt.
- (8) Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Niederschlagswasser eingeleitet wird, das eine Konzentration von mehr als 500 mg/l BSB₅ oder mehr als 85 mg/l Kjeldahl-Stickstoff aufweist. Der Zuschlag wird von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter analoger Anwendung der vorstehenden Absätze geschätzt.
- (9) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzungszuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der auf Grund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während drei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Abs. 4) nicht übersteigt.

⁵ Fassung gem. GR-Beschluss vom 25.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 42/19.10.2001);

§ 13**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Bearbeitungsgebührenschild (§ 10) entsteht mit dem Tag, an dem die Zähler von der Gemeinde geprüft und verplombt werden (§11 Abs. 2).

§ 14**Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, wenn er alleiniger Nutzer ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 15**Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- und Bearbeitungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig .
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Der Restbetrag wird mit der Jahresabrechnung erhoben. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16**Aufwand für die Prüfung und Verplombung von Wasserzählern**

- (1) Für die Prüfung und Verplombung von Wasserzählern i.S.d. § 11 Abs. 2 ist der Gemeinde der Aufwand zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 17**Aufwand für die Nachschau und Entleerung von Benzinabscheidern**

- (1) Für die Nachschau und Entleerung der Benzinabscheider (§ 20 Abs. 3 EWS) ist der Gemeinde der tatsächliche Aufwand zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der Maßnahmen. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschildner. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Kostenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, wenn er alleiniger Nutzer ist.

§ 18**Aufwand für die Überwachung bei gewerblichen Einleitungen**

- (1) Für die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers, das Ziehen von Abwasserproben nichthäuslichen Abwassers sowie für mengenproportionale Messungen ist der Gemeinde der tatsächliche Aufwand zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der Maßnahmen. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschildner. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung dinglich berechtigt ist. Kostenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, wenn er alleiniger Nutzer ist.

§ 19**Aufwand für die Instandsetzung und Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen**

- (1) Entstehen durch eingeleitete Stoffe Schäden an den Entwässerungseinrichtungen oder Störungen bei ihrem Betrieb, dann sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Reinigung oder die Behebung der Schäden und Störungen in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu erstatten.
- (2) Leistet die Gemeinde bei der Reinigung verstopfter Grundstücksanschlüsse Hilfe, sind ihr ebenfalls die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Vornahme der erstattungspflichtigen Handlung. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Schuldner des Erstattungsbetrages in den Fällen des Abs. 1 ist derjenige, der die Stoffe eingeleitet hat oder wenn der Einleiter nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte. Im Falle des Abs. 2 ist Schuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 20**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 23. April 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 28. November 1996 außer Kraft.